

Amtliche Bekanntgabe

des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) betreffend den Antrag der Gemeinde Obersontheim auf wasserrechtliche Zulassung der Herstellung der Durchgängigkeit an der WKA T 96 SHA Koppenmühle in Obersontheim

Um die ökologische Durchgängigkeit der Bühler am Wehr der Koppenmühle in Obersontheim wiederherzustellen, plant die Gemeinde Obersontheim die bestehende Flutmulde am Wehr naturnah als Raugerinne mit Niedrigwasserrinne und diversen Struktur-elementen auszubauen. Weiter soll im Bereich der Fußgängerbrücke eine Ufermauer in Blocksatzbauweise ausgeführt und unterhalb der Brücke eine Furt hergestellt werden.

Für dieses Vorhaben wurde von der Gemeinde Obersontheim eine wasserrechtliche Zulassung gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), beantragt.

Nach § 7 und Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die überschlägige Überprüfung der vorgelegten Planunterlagen hat - unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen - zum Ergebnis geführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe für diese Einschätzung waren:

Die bisherige Nutzung des Gebietes bleibt unverändert. Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes durch die geplante, kleinräumige Maßnahme, wenn überhaupt, nur unwesentlich beeinträchtigt.

Das Vorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet der Bühler, im FFH-Gebiet „Oberes Bühlertal“ sowie im Vogelschutzgebiet „Kocher mit Seitentälern“. Weiter befindet sich ein biotopkartierter Gehölzsaum entlang der Bühler. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gebiete entsteht nicht. Mit dem Vorhaben wird die ökologische Durchgängigkeit der Bühler im dortigen Bereich geschaffen.

Aus den vorgenannten Gründen wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG).

Schwäbisch Hall, den 29.05.2026
Landratsamt Schwäbisch Hall
-Bau- und Umweltamt-